

Stiftungsurkunde

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vermögen.....	4
Art. 4	Stiftungsrat	4
Art. 5	Revision	5
Art. 6	Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation.....	5
Art. 7	Änderungsvorbehalt	5

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen CPV/CAP Pensionskasse Coop besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung ist entstanden durch die Umwandlung der Genossenschaft CPV/CAP Coop Personalversicherung in eine Stiftung. Sie tritt in die Rechte und Pflichten der Genossenschaft CPV/CAP Coop Personalversicherung ein.
- 2.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Coop Genossenschaft (Coop), für Unternehmen, an denen Coop massgebend beteiligt ist, sowie für Unternehmen, die geschäftliche Beziehungen zur Coop-Gruppe haben oder deren CPV/CAP Mitgliedschaft im Interesse der Coop-Gruppe liegen. Sie bezweckt einen angemessenen beruflichen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.3 Der Anschluss eines Unternehmens erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2.4 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2.5 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen und die Finanzierung, die Organisation sowie die Verwaltung der Vermögensanlagen sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.6 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Die Stiftung übernimmt Aktiven und Passiven der CPV/CAP Coop Personalversicherung, welche als Genossenschaft gemäss Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen ist. Sie tritt gegenüber Coop, den weiteren angeschlossenen Kollektivmitgliedern, den Destinatären und jeglichen Drittparteien integral in die Rechte und Pflichten der CPV/CAP Coop Personalversicherung ein.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritten sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Vermögenserträge des Stiftungsvermögens.
- 3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 71 BVG, Art. 49 ff BVV2) nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Stiftungsrat

- 4.1 Der Stiftungsrat besteht aus 10 – 12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden.
- 4.2 Die Einzelheiten zur Wahl des Stiftungsrates und der paritätischen Verwaltung werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.
- 4.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre (von Genehmigung Jahresrechnung zu Genehmigung Jahresrechnung).
- 4.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 4.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

- 4.6 Der Stiftungsrat ist berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen. Deren Kompetenzen und Aufgaben sind in den Reglementen festzulegen.

Art. 5 Revision

- 5.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).
- 5.2 Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen schriftlich Bericht an die Vorsorgeeinrichtung.
- 5.3 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG).

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 6.1 Bei Übergang von Coop an eine Rechtsnachfolgerin oder bei einer Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten von Coop gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 6.2 Bei Auflösung von Coop, von angeschlossenen Unternehmen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.
- 6.3 Im Falle einer Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der reglementarischen Ansprüche der Versicherten zu verwenden. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 6.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an Coop, an angeschlossene Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 7 Änderungsvorbehalt

- 7.1 Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt die Statuten der CPV/CAP in der Form vom 04.11.2005 mit Änderungen vom 04.11.2008.

Basel, 26. Februar 2009

Für den Verwaltungsrat der CPV/CAP

Anton Felder
Präsident des Verwaltungsrates

Heinz Bieri
Vizepräsident des Verwaltungsrates